

## **BEITRAGSORDNUNG**

**geändert auf der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023**

### § 1 Allgemeines

Der Sportclub ROSALÖWEN e. V. (nachfolgend: der Verein) erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Weiterhin werden Gebühren erhoben. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, jede Änderung der angegebenen Kontoverbindung dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder ist eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos nicht gewährleistet bzw. erfolgt eine nicht berechnete Rücklastschrift, hat das Mitglied die sich aus der Fehlbuchung der Bank ergebenden Gebühren zu tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung relevanter Mitgliedsdaten (insbesondere Änderung Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung) diese unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Eine Beitragsperiode entspricht einem Kalenderhalbjahr.

### § 2 Fälligkeit / Mahnungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 15. Februar für das 1. Halbjahr sowie am 15. August für das 2. Halbjahr fällig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.
- (2) Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag für die laufende Beitragsperiode nach spätestens 4 Wochen fällig. Maßgeblich ist das Datum des Eintritts.
- (3) Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet oder weist im Falle der Einzugsermächtigung das Konto des Mitglieds keine ausreichende Deckung auf, so ist der Verein bei gleichzeitiger Mahnung zur Erhebung folgender Säumniszuschläge berechtigt:
  - a) nach 4 Wochen: 5 Euro (fünf Euro)
  - b) nach 6 Wochen: insgesamt 10 Euro (zehn Euro)
- (4) Ist das Mitglied mehr als 8 Wochen in Verzug, so beschließt der Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung über den Ausschluss. Die Zahlungspflicht für den Beitragsrückstand sowie weiterer vorhandener Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.

### § 3 Beiträge und Aufnahmegebühr

<b>Beitragsart</b>	<b>Beitrag</b>
Mitgliedsbeitrag	50,00 EUR halbjährlich
Mitgliedsbeitrag ermäßigt (siehe § 4)	30,00 EUR halbjährlich
Ruhende Mitgliedschaft (siehe § 5)	30,00 EUR halbjährlich
Fördermitgliedschaft (siehe § 6)	30,00 EUR halbjährlich
Aufnahmegebühr	0,00 EUR einmalig
Probetraining sportartenübergreifend	0,00 EUR für maximal 3 Trainingseinheiten

#### § 4 Beitragsermäßigung

- (1) Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II + XII, Leipzig-Pass-Inhaberinnen und -inhaber, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sowie Rentnerinnen und Rentner sind berechtigt, einen ermäßigten Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Ermäßigungsberechtigung ist gegenüber dem Vorstand unaufgefordert schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrags nachzuweisen. Alle Ermäßigungen gelten nur in dem Zeitraum, für den sie beantragt wurden bzw. wenn für diesen Zeitraum entsprechende Nachweisdokumente beim Vorstand eingereicht wurden. Bei unbefristeten Ermäßigungen hat der Vorstand das Recht, eine Bestätigung über deren Gültigkeit jederzeit zu erfragen. Zweifel gehen zu Lasten des Mitglieds.

#### § 5 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die ruhende Mitgliedschaft betrifft Mitglieder, die die sportlichen Aktivitäten nicht wahrnehmen können oder wollen.
- (2) Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft ist in § 3 geregelt. Eine Ermäßigung kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Ein Wechsel in eine oder aus einer „ruhenden Mitgliedschaft“ muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden und wirkt ab der nächsten Beitragsperiode unbefristet. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand nach Ermessen.

#### § 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft betrifft Mitglieder, die die sportlichen Aktivitäten nicht wahrnehmen können oder wollen.
- (2) Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft ist in § 3 geregelt. Eine Ermäßigung kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Ein Wechsel aus einer „Fördermitgliedschaft“ ist nur für natürliche Personen möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Er wirkt ab der nächsten Beitragsperiode unbefristet.

#### § 7 Rückzahlungen

Die Pflicht zur Beitragszahlung für die laufende Beitragsperiode wird durch Beendigung der Mitgliedschaft während dieses Zeitraums nicht berührt. Über Ausnahmen einschließlich eventueller Beitragsrückzahlungen entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand nach Ermessen.

#### § 8 Kontoverbindung

Kontoinhaber: Sportclub ROSALÖWEN e.V.  
Institut: Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE12 8605 5592 1170 2087 69